



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.23

Eingereicht am: 09.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)  
Schwarz (Adelboden, EDU)  
Hess (Nidau, FDP)  
Kohli (Bern, BDP)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 610/2021 vom 19. Mai 2021  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffern 1 und 2: Annahme und Abschreibung**  
**Ziffern 3 und 4: Ablehnung**

## Der Kanton Bern geht einen Schritt voraus - Realisierung eines Pilotprojekts mit dem Ziel, bei negativen Asylentscheiden Lehrabbrüche zu verhindern und damit eine Rückkehrhilfe aktiv zu unterstützen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sicherheitsdirektion (SID) realisiert gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Pilotprojekt, mit dem Ziel, die Rückkehrbereitschaft von abgewiesenen jungen Asylbewerbenden, die schon vor dem negativen Entscheid eine Ausbildung in Angriff genommen haben, zu verstärken.

Das Pilotprojekt soll folgende Aspekte berücksichtigen:

2. Die SID ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem SEM einen Abschluss der Ausbildung über die jetzt geltende gesetzliche Grundlage von Artikel 45 Absatz 2<sup>bis</sup> des AsylG hinaus. Sie ermöglichen eine längere Zeitspanne als die heutige Praxis von 6 Monaten Ausreisefristverlängerung.
3. Die SID prüft insbesondere, mit welchen Massnahmen und Anreizen die Bereitschaft einer Heimkehr ins Ursprungsland nach Abschluss der Ausbildung erhöht werden kann.
4. Die SID erstellt über die gemachten Erfahrungen einen Bericht zuhanden des Grossen Rates.

### Begründung:

In der Diskussion im Nationalrat Mitte Dezember 2020 zur Motion der staatspolitischen Kommission «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre

bei einem negativen Asylentscheid (20.3925)» zeigte sich Bundesrätin Karin Keller-Sutter bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die heutigen Regelungen bei Härtefällen vertieft zu diskutieren, daraus folgenden Handlungsbedarf zu evaluieren und eine entsprechende Praxisanpassung zu prüfen.

Der Kanton Bern bzw. die zuständige SID muss diese Gelegenheit beim Schopf packen und gemeinsam mit dem SEM eine Führungsrolle in der breit diskutierten Problematik übernehmen. Dabei stehen folgende Zielsetzungen im Mittelpunkt:

1. ein öffentliches Interesse der Schweiz an gut ausgebildeten Heimkehrenden, weil damit erhöhte Chancen für eine Eingliederung im Heimatland bestehen und die Bereitschaft zur Ausreise erhöht werden kann
2. eine indirekte Entwicklungshilfe durch gut ausgebildete Heimkehrende, die eine grosse Wertschöpfung im Herkunftsland erbringen
3. die Gewährleistung, dass betroffene Lehrbetriebe und KMU, die in die Ausbildung der Lehrlinge investiert haben und somit ihren Integrationsbeitrag leisten, nicht kurzfristig eine motivierte Arbeitskraft verlieren

Dass die Annahme des verbesserten Anreizes zur Rückkehr keine Hypothese ist, zeigt das Beispiel einer Asylbewerberin aus Äthiopien, bei der das Migrationsamt der Stadt Bern diese Strategie bereits erfolgreich angewendet hat.

Aus all den gemachten Ausführungen wird klar, dass es sich primär um Personen handelt, deren Verfahren noch nach dem alten Asylrecht ablief.

Begründung der Dringlichkeit: Da es um altrechtliche Fälle geht und die Problematik der Lehrabbrüche hier hoch aktuell ist, bedarf es einer umgehenden Prüfung und Inangriffnahme der geschilderten Lösungsvariante.

## **Antwort des Regierungsrates**

Die Motionärin nimmt Bezug auf die Motion «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid» der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (20.3925). Am 1. März 2021 hat der Ständerat diese Motion mit 24 zu 18 Stimmen abgelehnt, womit das Anliegen auf Bundesebene – laut Pressemitteilung – vom Tisch ist. Den Ausschlag gegeben hat die Überlegung, dass es sich hier um eine Problematik handelt, die sich nach der Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im Jahr 2019 nicht mehr stellen sollte. Für jene Fälle, die es trotzdem noch gäbe, existiere das Härtefallverfahren. Nichtsdestotrotz anerkennt der Regierungsrat einerseits die mit der Koordination zwischen Berufsbildung und Asylverfahren verbundene Problematik und die dahinterstehenden Einzelschicksale und andererseits das damit verbundene öffentliche und politische Interesse.

Zunächst möchte der Regierungsrat folgende Umstände in Erinnerung rufen: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Asylsuchender vor dem erstinstanzlichen Asylentscheid die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsbildung erfüllt und auch eine Lehrstelle findet, dürfte mit dem seit April 2019 geltenden, beschleunigten Asylverfahren äusserst gering sein. Somit werden im Kanton Bern nur noch vereinzelte Asylsuchende, die sich zum Zeitpunkt des Lehrbeginns schon mehrere Jahre in der Schweiz befinden, von diesem neuen Lösungsansatz betroffen sein. Dies umso mehr, als die Verlängerung der Ausreisefrist über die aktuell geltende Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu Artikel 45 Absatz 2bis AsylG hinaus bedeutet, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides bereits zwei oder drei Lehrjahre absolviert haben muss. Dies trifft insbesondere nicht auf jene Fälle zu, über welche die Medien in den vergangenen Wochen berichtet haben. Richtig ist aber, dass es sich ausschliesslich um Fälle handeln wird, die noch das altrechtliche Asylverfahren durchlaufen haben.

Die von der Motionärin erwähnte äthiopische Frau hat im Übrigen keine Berufslehre absolviert, sondern sie hat studiert. Der Vergleich von Berufslehren und Studium ist nicht zulässig, weil eine duale Berufslehre immer aus praktischer Berufserfahrung im Lehrbetrieb besteht, dafür ein Lohn ausbezahlt wird und deshalb eine ausländerrechtliche Stellenantrittsbewilligung notwendig ist. Auf die Zulassung von ausländischen Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden, zum Studium hat die Migrationsbehörde keinen Einfluss.

Weiter geht in der Diskussion zum Teil vergessen, dass die Lehrbetriebe auf der Stellenantrittsbewilligung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Bewilligung im Falle der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides erlischt. Die Lehrbetriebe nehmen damit bewusst ein erhöhtes Risiko eines Lehrabbruchs in Kauf und bestätigen dies explizit durch ihre Unterschrift. Dieses Risiko kann ihnen auch nicht mit dem Lösungsansatz der vorliegenden Motion abgenommen werden. Das Betriebsrisiko würde nur dann aufgehoben, wenn die Ausreisefrist in jedem Fall bis zum Abschluss der Berufslehre verlängert würde, unabhängig davon, wie lange die betroffene Person bis zum Lehrabschluss benötigt.

Das SEM hat dem Sicherheitsdirektor des Kantons Bern auf dessen Begehren hin im Dezember 2020 zugesichert, dass es bereit ist, seine bisherige Praxis der Verlängerung der Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2bis AsylG von sechs Monaten auf ein Jahr zu erweitern. Das SEM setzt dazu explizit voraus, dass die betroffenen Personen in diesem Zeitrahmen effektiv eine Berufslehre abschliessen können und bereits Vorkehrungen zur Ausreise getroffen haben. Für die Umsetzung des Vorhabens hat das SEM eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA) und des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern eingesetzt. Die zuständige Sicherheitsdirektion hat damit «die Gelegenheit beim Schopf gepackt».

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat Ziffer 1 und 2 der Motion als erfüllt. Er beantragt demzufolge die Annahme von Ziffer 1 und 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Die Rückkehrförderung ist eine Aufgabe des Bundes (Art. 93 AsylG). Er kann Projekte in der Schweiz zur Förderung der Rückkehrfähigkeit finanzieren (Art. 93 Abs. 1 Bst. b AsylG). Darunter würden beispielsweise Programme gehören, welche die Finanzierung der Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden regeln, die in der Schweiz eine Berufslehre abgeschlossen haben. Die Sicherheitsdirektion erwog die Möglichkeit eines kantonalen Projekts zur Förderung der Rückkehrbereitschaft. Sie kam dabei zum Schluss, dass ein solches Projekt eine internationale Dimension aufweisen und Bundeskompetenzen tangieren würde. Es ginge in erster Linie darum, in den Herkunftsstaaten attraktive Zukunftsperspektiven zu schaffen.

Eine Berichterstattung an den Grossen Rat würde aufgrund der Kleinheit der Zielgruppe der abgewiesenen Asylsuchenden mit abgeschlossener Berufslehre eine Einzelfallberichterstattung bedeuten. Eine solche Berichterstattung wäre weder stufengerecht noch verhältnismässig.

Aufgrund der fehlenden diesbezüglichen kantonalen Zuständigkeiten und Möglichkeiten lehnt der Regierungsrat die Ziffern 3 und 4 der vorliegenden Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat